

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/22.20.00	öffentlich	2015/005	08.01.2015

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Gemeinderat	20.01.2015					

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ostbevern
- Erhöhung der Hebesätze**

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Ostbevern wird beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B führt voraussichtlich zu Mehrerträgen in Höhe von 65.800 €. Die Erhöhung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer führt voraussichtlich zu Mehrerträgen in Höhe von 103.700 €. Die Mehrerträge sind in den im Haushaltsplanentwurf 2015 veranschlagten Ansätzen einkalkuliert.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Im Juni 2014 hat das Landeskabinett die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG 2015) beraten und beschlossen. Hierbei gab es u. a. auch Auswirkungen auf die Festlegung der fiktiven Hebesätze.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Im Eckpunktepapier wurde die bisherige Vorgehensweise der Ermittlung der fiktiven Hebesätze aus einem um 5 % reduzierten gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze beibehalten und für die Bedarfsermittlung der gewogene Landesdurchschnitt aus einer entsprechenden mehrjährigen Berücksichtigung der tatsächlichen Hebesätze bzw. Steuereinnahmen der Jahre 2009 bis 2011 ermittelt.

Die durch das GFG 2015 berücksichtigten fiktiven Hebesätze können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation wird verwaltungsseitig empfohlen, die Hebesätze wie folgt anzuheben:

Steuerart	Hebesatz 2014	Fiktiver Hebesatz	Vorgeschlagener Hebesatz 2015
Grundsteuer A	209	213	218
Grundsteuer B	413	423	433
Gewerbsteuer	412	415	425

Auswirkungen für den Abgabepflichtigen:

Die Grundsteuer A würde sich für Ackerland mit einer Fläche von z. B. 29.569 qm bei einem neuen Hebesatz von 218 % um jährlich 0,85 € erhöhen (derzeit 209 % / ca. 19 €).

Für ein Einfamilienhaus (Baujahr 1995, Größe 565 qm, Baugebiet Lehmbruck) würde sich die Grundsteuer B bei einem neuen Hebesatz von 433 % um jährlich 13,69 € erhöhen (derzeit 413 % / ca. 280 €).

Die Gewerbesteuer würde sich für ein mittelständisches Unternehmen (derzeit zu zahlende Gewerbesteuer ca. 14.700 €) bei einem neuen Hebesatz von 425 % (derzeit 411 %), um jährlich ca. 500 € erhöhen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleiter
